

## XXIX. Militärangelegenheiten.

### A. Normative Bestimmungen.

Die diese Geschäftsgruppe umfassenden Agenden haben durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Dieses Gesetz bestimmt, daß den Angehörigen eines zum nichtaktiven Mannschaftsstande zählenden, auf Grund einer Einberufung zu einer Waffen-(Dienst-)Übung oder eines nach § 34 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserven eingeteilten und zur militärischen Ausbildung eingerückten österreichischen Staatsbürgers unter gewissen Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag zusteht.

In Ausführung des eingangs bezogenen Gesetzes wurde von den Zentralstellen eine Reihe von Normalerlässen hinausgegeben. Die wesentlichsten hievon sind die unter dem Titel „Provisorische Direktiven zur Durchführung des Gesetzes, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen-(Dienst-)Übung, bezw. zur militärischen Ausbildung Eingerückten“ erschienenen Verordnungen des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 18. Juli 1908, Pr.-Nr. 3496/XIV und vom 24. Juli 1908, Pr.-Nr. 3623/XIV, wovon erstere den Vorgang bei der Behandlung von Unterstützungsgesuchen regelt, die letztere aber Ergänzungen und Abänderungen einzelner Punkte der ursprünglichen Information bezweckte.

Von Bedeutung im Gegenstande war ferner der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 24. Juli 1908, Z. 54.756, mit welchem die Mitwirkung der staatlichen Finanzbehörden bei der Gesuchsbehandlung festgesetzt wurde. Weiters wurden im Wege der k. k. n.-ö. Statthaltereien (Erlässe vom 19. August 1908, Z. II—2031/26 und vom 10. August 1908, Z. II—2026/23) eingehende Aufklärungen über strittige Fälle erteilt und endlich in dem Erlasse vom 8. August 1908, Z. II—2026/22, die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums mitgeteilt, in welcher die Mitwirkung der k. k. Postanstalten bei der Erledigung von Unterstützungsansuchen begrenzt und geregelt wird.

Aber auch auf anderen Gebieten des Militärwesens — soweit eben hiebei den politischen Behörden ein bestimmter Wirkungskreis eingeräumt wird — haben die militärischen Zentralstellen im Laufe des Berichtsjahres wiederholt Gelegenheit genommen, in Erlässen den politischen Unterbehörden für die Behandlung einzelner Fälle bestimmte Normen zu geben. So hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 19. Mai 1908, D. XIV, Nr. 297, nachstehendes eröffnet:

Aus Waffenübungsrelationen des letzten Jahres hat sich ergeben, daß die Zahl der illegal ausbleibenden Mannschaft im Steigen begriffen ist. Es erscheint daher notwendig, um diesem Übelstande wirksam zu begegnen, von den durch die bestehenden Vorschriften diesbezüglich gebotenen Vorkehrungen vollen Gebrauch zu machen.

Da die Unmöglichkeit, die nichtaktive Mannschaft zur Erfüllung ihrer Waffenübungspflicht zu verhalten, zumeist aus Unterlassung hinsichtlich der ihr nach § 7 der Wehrvorschriften III. Teil, bzw. des Anhanges hierzu obliegenden Meldepflicht resultiert, sind vor allem die nach der bezogenen Bestimmung den politischen Bezirksbehörden obliegenden Strafamtshandlungen mit Nachdruck durchzuführen.

Als ein sehr wesentlicher Behelf für die Kontrolle über die Erfüllung der erwähnten Meldepflicht erscheint aber auch die Anordnung des § 7 : 13 der Wehrvorschriften III. Teil, nach welcher im Falle nichtaktive Soldaten die Heimatberechtigung wechseln, eine Gewerbe- Konzession oder einen Gewerbeschein ansprechen, oder ein Legitimationsdokument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch begehren, der mit dem Entscheidungs- oder Ausfertigungsrechte betrauten Behörde die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Meldepflicht aufgetragen wird.

Hinsichtlich der Waffenübungen der Lehrpersonen an öffentlichen Lehranstalten fand sich das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium bestimmt, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung zu verfügen, daß Ansuchen der Direktionen aller öffentlichen Unterrichtsanstalten um Verlegung der Waffenübung der denselben unterstehenden übungspflichtigen Lehrpersonen auf die Zeit der Schulferien nach den Bestimmungen des § 38 : 6 der Wehrvorschriften II. Teil zu behandeln sind. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1908, Z. II—1612/08.)

Eine Norm für die Frage der Militärkorrespondenz mit dem Deutschen Reiche enthält die Anordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung (im Einvernehmen mit dem k. u. k. Ministerium des Äußern), wonach Requisitionen, welche von preußischen Verwaltungs- bzw. Gemeindebehörden in Angelegenheiten militär-administrativer Natur unmittelbar an politische Verwaltungs- oder Gemeindebehörden der diesseitigen Reichshälfte gelangen, ohne meritorische Erledigung dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Dienstwege vorzulegen sind. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1908, Z. II—1036/10.)

Weiters hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 11. Juni 1908, Dep. XIV, Nr. 346, eröffnet, daß die im § 7 : 2, erster Absatz, Wehrvorschriften III. Teil, vorgesehene achttägige Frist, innerhalb welcher der nichtaktive Soldat bei der Aufenthaltsveränderung sein Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher anzuzeigen hat, von diesem Eintreffen an zu berechnen ist. Die von einigen Bezirksbehörden in Straffällen zum Ausdruck gebrachte Anschauung, wornach die erwähnte Frist vom Abgehen des nichtaktiven Soldaten aus seinem früheren Aufenthaltsorte, bzw. von seiner Meldung dieses Abgehens berechnet wurde, ist somit unzutreffend. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1908, Z. II—1433/1.)

In betreff der Strafkompetenz bei Unterlassung der Abmeldung zur militärischen Ausbildung hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 24. Juni 1908, Dep. XIV, Nr. 184, mitgeteilt, daß die im § 62, Schlußabsatz des Wehrgesetzes vorgesehene Bestrafung der nichtaktiven Personen des Mannschaftsstandes, welche bei ihrer Einrückung zur aktiven Dienstleistung die Anmeldung unterlassen, nach den militärischen Disziplinarvorschriften im Sinne des § 7, Punkt 12 der Wehrvorschriften III. Teil, lediglich dann einzutreten hat, wenn diese Unterlassung gelegentlich der Einrückung zum Präsenzdienste oder zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung begangen wurde, während im Falle der Einrückung zu einer bloß zeitlichen aktiven Dienstleistung (militärische Ausbildung, Waffenübung) die Strafkompetenz wegen unterlassener Abmeldung den politischen Behörden zusteht.

Die Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch die Studienzeugnisse höherer Gewerbeschulen in Pilsen ist durch den Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juni 1908, Dep. XIV, Nr. 221/07 erklärt und das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes (Beilage IIa zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil) dahin erläutert worden, daß unter den dort verzeichneten „höheren Gewerbeschulen an der k. k. Staatsgewerbeschule in Pilsen“ sowohl die höhere Gewerbeschule an der k. k. deutschen, wie jene an der k. k. böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen zu verstehen sind.

Die in letzterer Zeit häufig wiederkehrende Erscheinung, daß Einjährig-Freiwillige, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, den nach § 72:3, Abs. 2 der Wehrvorschriften I. Teil, erforderlichen Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung veranlaßt, in dem Erlasse vom 20. August 1908, Dep. XIV, Nr. 516, anzuordnen, daß Einjährig-Freiwillige, welche mit Rücksicht auf die Fortsetzung ihrer Studien an höheren Lehranstalten der Wohlthat des Präsenzdienst-ausschubes teilhaftig geworden sind, den erforderlichen Nachweis der Studienfortsetzung im vergangenen Jahre unter allen Umständen bis 1. September einzubringen haben und die Einjährig-Freiwilligen schon gelegentlich ihrer Assentierung in diesem Sinne zu belehren wären.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. Oktober 1908, Dep. XIV, Nr. 593, hat die nach § 33 der Wehrvorschriften III. Teil und nach § 24 bezw. § 23 der Wehrvorschriften IV. Teil, für das k. u. k. Heer, bezw. die k. k. Landwehr vorgeschriebene amtliche Assigierung unzustellbarer Einberufungskarten in jenen Fällen, in welchen dieselbe sich in der Heimats-(Aufenthalts-)Gemeinde als undurchführbar erweisen sollte — was im einzelnen Falle festgestellt sein muß — mit den gleichen Rechtsfolgen an der Amtstafel der zuständigen, bezw. der Aufenthaltsbezirksbehörde zu erfolgen.

Die Frage, unter welchen Bedingungen auf Grund von Widmungs-(Militär-, Landwehr-)scheinen die Abfertigung bei Eisenbahnfahrten nach dem Militärtarife erfolgen kann, regelt der Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. November 1908, Dep. XV, Nr. 646, wornach uneingereichte Rekruten und Ersatzreservisten, welche im Frieden aus ihrem Aufenthaltsorte zur aktiven Dienstleistung (militärischen Ausbildung) einrücken, gegenwärtig außer auf Grund der Einberufungskarte auch auf Grund des Widmungs-(Militär-, Landwehr-)scheines Anspruch auf die Abfertigung nach dem Militärtarife haben.

Die Anerkennung des Widmungs-(Militär-, Landwehr-)scheines als Legitimationsdokument gegenüber den Eisenbahnverwaltungen verfolgt lediglich den Zweck, dem Einrückenden auch in jenen vereinzelt Fällen, in welchen ihm eine Einberufungskarte nicht zugekommen wäre, die Inanspruchnahme des Militärtarifes für die Einrückung zu ermöglichen.

Da jedoch hiebei immerhin die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Militärtarifes besteht, so wurde seitens der kompetenten Faktoren das Dienstbuch E-66 (Militärtarif für Eisenbahntransporte) durch den mit 1. Oktober 1908 in Kraft getretenen 2. Nachtrag unter anderem dahin abgeändert, daß Widmungs-, Militär- oder Landwehrscheine zur Inanspruchnahme des Militärtarifes nur dann berechtigen, wenn sie die Klausel tragen: „Giltig an Stelle der Einberufungskarte für die Einrückung nach . . .“

Diese Klausulierung ist seitens der Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes nur in jenen Ausnahmefällen vorzunehmen, in welchen für den betreffenden Rekruten bezw. Ersatzreservisten eine Einberufungskarte bei der betreffenden Gemeindevorsteherung nicht eingelangt ist.

Endlich hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 5. November 1908, Dep. XIV, Nr. 769, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie mit Zustimmung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, der k. k. Statthalterei in Triest eröffnet, daß die Handelshochschule-Stiftung Nevolstella in Triest als höhere Lehranstalt im Sinne des § 25, 5. Abs. des Wehrgesetzes, anzusehen ist. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. II—2899.)

## B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

### a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1886 und 1885.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 329 Mann angeführt.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bezw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Weibringung dieses Nachweises werden sie dann endgiltig in die Ersatzreserve überetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52: 4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 329 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorerwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 13 Kandidaten des geistlichen Standes, 185 Lehrer und 131 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1864 eingebracht.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrückfichten 188 in die Ersatzreserve überetzt und weiters 376 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

### b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 14.396 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 11.802 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden drei Kommissionen für die Hauptstellung bestimmt, welche gleichzeitig tätig waren, und zwar die erste für Einheimische und Fremde, die zweite ausschließlich für Einheimische und die dritte ausschließlich für Fremde. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

## C. Evidenthaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nichtaktiven Mannschaft wurden 58.183 Anmeldungen, 34.486 Abmeldungen, 38.821 Wohnungsänderungen, daher im ganzen 131.490 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 19.351; hievon entfielen auf Einberufungen zur aktiven Dienstleistung 3825, zur Waffenübung 15.526.

Mit der Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an Familien eingerückter Reservisten ist eine neue Agende zugewachsen und wurden vom 1. August bis 31. Dezember 5052 diesbezügliche Ansuchen der Erledigung zugeführt.

Kontrollversammlungen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 17. August, B. 557/XIV im Berichtsjahre nicht statt, dagegen wurde mit den nichtaktiven Kadetten und Gleichgestellten ein Haupt- bezw. Nachrapport abgehalten.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 25.887 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenthaltung der nichtaktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

## D. Landsturm.

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, haben sich alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) und der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betitelt wurden, einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden zu melden, und zwar in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und diese täglich an die Zentrale des Kon-  
 skriptionsamtes eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde, bezw. jene der nach den  
 Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen wurden dem k. k. Landsturm-  
 bezirkskommando Nr. 1 zugemittelt, jene der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen  
 Landsturmpflichtigen wurden direkt den heimatzuständigen politischen Behörden ein-  
 gesendet. Die Meldeblätter über Einheimische wurden doppelt verfaßt, eines der Papiere  
 dem Landsturmbezirkskommando Nr. 1 übermittelt, aus dem anderen wie bisher der  
 Landsturmmedekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem  
 Jahre 1907 ergab sich, daß in 1076 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für  
 das Jahr 1908 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter  
 zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der obenerwähnten Ministerial-  
 verordnung verständigt.

## E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

### a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise  
 vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der  
 von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm  
 benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungs-  
 weise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedens-Dislokationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden  
 Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für  
 mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung bei-  
 gestellt werden, sonst
- b) eine Einzeln-Einquartierung.

Die Gemeinde Wien hat mit Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852,  
 Z. 8885, bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der  
 Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im  
 Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren,  $\frac{1}{10}$  Heller von der richtiggestellten Mietzins-  
 krone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und  
 Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der der Gemeinde  
 gehörigen Krimskyschen Rotkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, durchgeführt.  
 In diesem Gebäude war die 2. reitende Artillerie-Division disloziert und wurden, auf  
 Mann bezw. Pferd und Tag berechnet, 109.068 Mannschaftsunterkünfte, 86.376  
 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beige-  
 stellt.

Für die bleibende Einzeln-Einquartierung wurde, wie in den Vorjahren,  
 durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 17.887  
 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 808 Wohnungen  
 für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Für die vorübergehende Einzel- und Einquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgezogen. Auch auf dem Zentralviehmarkte St. Marx und auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke sowie in der ehemaligen Naglerschen Kaserne im III. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzahlungen.

### b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die Beistellung der Militärvorspann im Frieden sind im Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, enthalten, welches mit 1. Juli 1905 in Rechtskraft trat. Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 24 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrer durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlungen des Militärs nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre in Wien angezeigten 38.890 Pferden waren 37.785 vorspannspflichtig. Die Beistellung der Vorspannsfuhrer wurde bis 31. März von dem XIII., Auhofstraße 24, etablierten Fuhrwerksbesitzer Wilhelm Sager allein, vom 1. April an von diesem (Personenfuhrwerk) und von der Internationalen Transport-Gesellschaft A.-G. (Bagagewagen und beschirnte Pferde) besorgt.

## F. Militärtarwesen.

Mit 1. Jänner ist das „Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden,“ in Wirksamkeit getreten.

Als wesentliche Merkmale des neuen Gesetzes wären anzuführen: 1. die Einführung einer Meldepflicht mit der Festsetzung von Strafbestimmungen für den Fall unterlassener nicht zeitgerechter oder unvollständiger Meldung bzw. unwahrer Angaben; 2. die Änderung der Art der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen; 3. Änderung des Maßstabes der Besteuerung und zwar nicht nur hinsichtlich der Höhe der Militärtaxen, sondern auch hinsichtlich des Kreises der zur Taxpflicht herangezogenen Personen; 4. Vermehrung der Rechtsmittel und Erweiterung des Wirkungskreises der politischen Bezirksbehörden.

Auf Grund dieser Gesetzesnovelle waren im Berichtsjahre 50.810 in Wien heimatberechtigte Personen militärtafpflichtig. Bei 16.496 Personen wurde im Berichtsjahre die Bemessung der Militärtafp vorgenommen, 21.194 Militärtafpflichtige waren von der Entrichtung der Dienstersaftp befreit. Vorgeschieden wurde an Dienstersaftp den Betrag von 328.008 K, an Elterntaxen 608.980 K 50 h, an eingehobenen, dem Militärtafpfonds zufallenden Strafgebern 12.806 K 59 h und an gleichfalls diesem Fonds zusießenden eingehobenen Wehrstrafenhälften ungarischer Staatsangehöriger 990 K, somit der Gesamtbetrag von 950.785 K 09 h, von welchem auf Grund von Berufungen und von amtswegen eingeleiteter Berichtigungen 2596 K 50 h zur Abschreibung gelangt sind, so daß sich am Jahreschlusse die richtiggestellte Gesamtvorschreibung auf 948.188 K 59 h bezifferte.

Die Einhebung der nach dieser Gesetzesnovelle vorgeschriebenen Militärtafp obliegt gemäß den diesfalls ergangenen Vorschriften dem städtischen Steueramte bezw. seinen Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

Die Einbringung der noch ausstehenden auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen Militärtafp fällt noch den bisherigen Amtsstellen (Militärtafpabteilung des Konstriptionsamtes und der städtischen Hauptkasse bezw. ihren Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern) zu.

Der Rückstand dieser letzteren Militärtafp betrug zu Beginn des Berichtsjahres 751.497 K, wovon infolge Einzahlung 303.410 K 48 h und auf Grund der eingeholten und erteilten Ermächtigungen der k. k. n.-ö. Statthaltereie bezw. auf Grund der erledigten Berufungen 11.445 K 38 h zur Abschreibung gelangt sind, so daß am Ende des Berichtsjahres ein Rückstand im Betrage von 436.641 K 14 h zu verzeichnen war.